

## Stellungnahme des Verwaltungsrates der Repower AG

zum Gesuch der Axpo Holding AG, der Axpo Trading AG und des Kantons Graubünden vom 22. März 2013 um Gewährung einer zusätzlichen Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Verfügung 521/01 vom 13. November 2012 im Zusammenhang mit dem je hälftigen Kauf der Repower-Beteiligung von der Alpiq AG («Zusatzgesuch», siehe Ziff. I)

und

zum Gesuch der Axpo Holding AG und der Axpo Trading AG, unterstützt vom Kanton Graubünden, vom 15. März 2013 um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht bzw. um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht im Zusammenhang mit der geplanten konzerninternen Übertragung der Repower-Beteiligung der Axpo Trading AG an die Axpo Holding AG («Gesuch», siehe Ziff. II)

### I. Stellungnahme zum Zusatzgesuch vom 22. März 2013

Der Verwaltungsrat der Repower AG, Brusio («**Repower**») hat vom Zusatzgesuch der Axpo Holding AG, Baden («**Axpo Holding**»), der Axpo Trading AG, Laufenburg (vormals EGL AG; «**Axpo Trading**») sowie des Kantons Graubünden datierend vom 22. März 2013 an die Übernahmekommission um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG zugunsten der Axpo Holding individuell sowie als Gruppe bestehend aus der Axpo Holding, der Axpo Trading und dem Kanton Graubünden, Kenntnis genommen und nimmt dazu in Übereinstimmung mit Art. 61 Abs. 3 UEV wie folgt Stellung:

#### 1. Ausgangslage

Mit Verfügung 521/01 vom 13. November 2012 in Sachen Repower AG hat die Übernahmekommission dem Kanton Graubünden und der Axpo Trading (je individuell und als Gruppe) bezüglich deren je hälftigen Kauf der Repower-Beteiligung in der Höhe von 24.6% von Alpiq AG, Olten («**Alpiq**») (sog. «**Übergangsstruktur**»), eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG gewährt. Der Verwaltungsrat von Repower hat am 21. November 2012 (publiziert am 3. Dezember 2012, verfügbar unter <http://www.repower.com/gruppe/investor-relations/>) dazu Stellung genommen («**VR-Stellungnahme vom 3. Dezember 2012**») und die Transaktion unterstützt. Die Transaktion wurde am 28. März 2013 vollzogen und der Vollzug mit Medienmitteilung vom 2. April 2013 kommuniziert.

Im Rahmen des Zusatzgesuchs beantragen Axpo Holding, Axpo Trading und der Kanton Graubünden, dass hinsichtlich der Übergangsstruktur zusätzlich auch der Axpo Holding individuell sowie der Gruppe bestehend aus Axpo Holding, Axpo Trading und dem Kanton Graubünden eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG erteilt werden soll.

#### 2. Stellungnahme des Verwaltungsrates und Begründung

Der Verwaltungsrat der Repower unterstützt das Zusatzgesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht für die Axpo Holding individuell sowie als Gruppe bestehend aus der Axpo Holding, der Axpo Trading und dem Kanton Graubünden hinsichtlich der Implementierung der geplanten Übergangsstruktur. Dies aus folgenden Gründen:

Dem Markt und den Minderheitsaktionären ist bekannt, dass die Axpo Holding die Axpo Trading schon seit Jahren beherrscht. Entsprechend sind sämtliche Gründe, welche gemäss der VR-Stellungnahme vom 3. Dezember 2012 für die Erteilung einer Ausnahme von der Angebotspflicht für die Axpo Holding-Tochtergesellschaft Axpo Trading sprechen (sei es als Gruppe mit dem Kanton Graubünden, sei es individuell), sinngemäss auch auf die Axpo Holding anwendbar. Dies gilt mit Blick auf die Axpo Holding individuell sowie als Gruppe bestehend aus Axpo Holding, Axpo Trading und Kanton Graubünden. Der Verwaltungsrat der Repower verweist demnach vollumfänglich auf seine Erläuterungen in der VR-Stellungnahme vom 3. Dezember 2012.

#### 3. Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Der Verwaltungsrat der Repower verweist auf seine Erläuterungen in der VR-Stellungnahme vom 3. Dezember 2012.

#### 4. Interessenkonflikte

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Repower sowie deren Interessenlage hat sich seit der Stellungnahme des Verwaltungsrats vom 3. Dezember 2012 nicht verändert.

Der Beschluss bezüglich des Zusatzgesuchs von Axpo Holding, Axpo Trading und dem Kanton Graubünden ist entsprechend unter Mitwirkung der Verwaltungsratsmitglieder Dr. Eduard Rikli, Placi Berther, Roger Vetsch, Claudio Lardi und Christoffel Brändli (alleamt auf Antrag des Kantons Graubünden in den Verwaltungsrat von Repower gewählt) zustande gekommen.

Die Verwaltungsratsmitglieder Dr. Martin Schmid (auf Antrag des Kantons Graubünden gewählt), Kurt Baumgartner, Michael Widmer und Daniel Spinnler (auf Antrag der Alpiq gewählt) sowie Dr. Guy Bühler, Rolf W. Mathis und Dr. Hans Schulz (auf Antrag der Axpo Trading gewählt) sind bei der Beratung und dem Beschluss über diese Stellungnahme zum Zusatzgesuch erneut in den Ausstand getreten.

Die Mitglieder der obersten Geschäftsleitung von Repower, namentlich die Herren Kurt Bobst (CEO), Felix Vontobel (Stv. CEO), Stefan Kessler (CFO), Giovanni Jochum (Leiter Handel und neue Märkte), Alfred Janika (Leiter Markt CH und Services) und Fabio Bocchiola (Leiter Repower Italien) stehen weder direkt noch indirekt in einer vertraglichen Beziehung zu Axpo Holding, Axpo Trading oder zum Kanton Graubünden, welche einen Interessenskonflikt begründen würde.

### II. Stellungnahme zum Gesuch vom 15. März 2013

Der Verwaltungsrat der Repower hat vom Gesuch der Axpo Holding und der Axpo Trading, unterstützt vom Kanton Graubünden und datierend vom 15. März 2013 an die Übernahmekommission um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 BEHG, *eventualiter* um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG, Kenntnis genommen und nimmt dazu in Übereinstimmung mit Art. 61 Abs. 3 UEV wie folgt Stellung:

#### 1. Ausgangslage

Repower verfügt über ein Aktienkapital in der Höhe von CHF 2 783 115.–, eingeteilt in 2 783 115 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– («**Repower-Aktien**»), und

über ein Partizipationskapital von CHF 625 000.–, eingeteilt in 625 000 Partizipations-scheine mit einem Nennwert von ebenfalls je CHF 1.–. Inhaberaktien und Partizipations-scheine sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

Nach der Implementierung der in Ziff. I. 1. referenzierten Übergangsstruktur setzt sich das Aktionariat von Repower aus der Axpo Trading mit 33.7% und dem Kanton Graubünden mit 58.3% der Repower-Aktien und damit der Stimmrechte zusammen. Zwischen der Axpo Trading und dem Kanton Graubünden besteht ein Aktionärbindungsvertrag datierend vom 5. resp. 11. Februar 2013 (der «**ABV**»). Die Axpo Trading und der Kanton Graubünden halten gemeinsam 92% der Stimmrechte. Der ABV ist mit dem Ausscheiden der Alpiq in Kraft getreten und hat den alten Aktionärbindungsvertrag zwischen dem Kanton Graubünden, der Axpo Trading und der Alpiq vom 2. Dezember 1999, mit Ergänzung vom 20. Februar 2002 («**ABV 1999**»), vollständig ersetzt.

Die restlichen 8% der Repower-Aktien sowie die Partizipationsscheine werden von Publikumsaktionären gehalten, wobei Repower selbst aktuell 0.44% eigene Aktien und 0.66% eigene Partizipationsscheine des gesamten Aktien- bzw. Partizipationskapitals hält.

#### 2. Geplante Transaktion gemäss Gesuch

Gemäss Gesuch planen die Axpo Holding und die Axpo Trading, alle von der Axpo Trading gehaltenen Repower-Aktien konzernintern an die Axpo Holding zu übertragen (die «**Übertragung**»). Die Axpo Holding würde dann auch die Stellung der Axpo Trading im ABV sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Axpo Trading unter dem ABV übernehmen. Der ABV würde entsprechend angepasst, d. h. es würde ein formeller Parteiwechsel mit dem Kanton Graubünden vereinbart, sodass nach dem Vollzug der Kanton Graubünden und die Axpo Holding die neue Aktionärsgruppe bilden würden (die «**Neue Repower-Aktionärsgruppe**»). Änderungen materieller Art des ABV sind hingegen nicht vorgesehen.

#### 3. Stellungnahme des Verwaltungsrates und Begründung

Der Verwaltungsrat der Repower unterstützt das Gesuch der Axpo Holding und der Axpo Trading («**Gesuchstellerinnen**») um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht für die Gesuchstellerinnen (einzeln und als Gruppe) oder für den Kanton Graubünden bzw. um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht für die Gesuchstellerinnen und den Kanton Graubünden (einzeln und als Gruppe). Dies aus den folgenden Gründen:

- Die Axpo Trading resp. Axpo Holding sowie der Kanton Graubünden streben mit der geplanten Übertragung weder als Gruppe noch individuell eine Änderung der Kontrollverhältnisse an. Der Kanton Graubünden hält bereits jetzt, nach Implementierung der Übergangsstruktur, zusammen mit der Axpo Trading 92 % der Repower-Aktien. Die Übertragung ändert daran insofern nichts, als die Beteiligung der Neuen Repower-Aktionärsgruppe weiterhin im gleichen Umfang bestehen würde.

- Die Axpo Holding verpflichtet sich nach der Übertragung und dem Parteiwechsel im ABV wie schon die Axpo Trading unverändert, die Kontinuität des Repower-Aktionariats zugunsten der Repower als selbständiges, privatwirtschaftliches und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes bündnerisches Unternehmen selbst und zugunsten der Minderheitsaktionäre und PS-Inhaber zu gewährleisten. Es entsteht daher mit der Neuen Repower-Aktionärsgruppe materiell keine neue Situation.

- Die Axpo Holding beherrscht die Axpo Trading schon seit Jahren. Dies ist dem Markt und den Minderheitsaktionären bekannt. Die konzerninterne Übertragung von der Axpo Trading auf die Axop Holding und der rein formelle Parteiwechsel beim ABV hat nach Ansicht des Verwaltungsrates auch aus Sicht der Minderheitsaktionäre keinerlei materielle Auswirkungen.

- Aus den genannten Gründen unterstützt der Verwaltungsrat der Repower das Gesuch der Gesuchstellerinnen. Durch die Übertragung innerhalb des Axpo Konzerns wird nach Ansicht des Verwaltungsrates die Konstanz im Aktionariat von Repower und deren nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne Weiteres gewahrt. Eine etwaige Abweisung des Gesuches und damit das Scheitern der Übertragung wäre damit weder im Interesse der Repower noch ihrer Minderheitsaktionäre.

#### 4. Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Im Zeitpunkt dieser Stellungnahme verfügen nach Kenntnis von Repower die folgenden Aktionäre über mehr als 3% der Stimmrechte von Repower:

Die Absichten der Axpo Trading und des Kantons Graubünden, die zusammen 92% der Inhaberaktien der Repower halten, ergeben sich aus der in Ziffer II. 2. umschriebenen geplanten Transaktion.

#### 5. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der Repower besteht aus zwölf Mitgliedern. Gemäss ABV werden künftig sechs Mitglieder auf Vorschlag des Kantons Graubünden, drei Mitglieder auf Vorschlag von Axpo Trading, und weitere drei unabhängige Mitglieder auf Vorschlag von Axpo Trading von beiden Parteien gemeinsam nominiert und gewählt. Die unter dem alten ABV 1999 noch auf Antrag der Alpiq gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats haben auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung der Repower vom 15. Mai 2013 ihren Rücktritt erklärt. Bis zur teilweisen Neuwahl des Verwaltungsrates anlässlich der Generalversammlung setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

- Auf Antrag des Kantons Graubünden gewählte Mitglieder:

- 1) Dr. Eduard Rikli (Präsident)
- 2) Dr. Martin Schmid (Mitglied)
- 3) Placi Berther (Mitglied)
- 4) Roger Vetsch (Mitglied)
- 5) Claudio Lardi (Mitglied)
- 6) Christoffel Brändli (Mitglied)

- Auf Antrag der Axpo Trading gewählte Mitglieder:

- 1) Dr. Guy Bühler (Mitglied), Mitglied der Geschäftsleitung Axpo Power AG, kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien bei der Axpo Trading
- 2) Rolf W. Mathis (Mitglied), Mitglied der Geschäftsleitung Axpo Power AG
- 3) Dr. Hans Schulz (Mitglied), CEO und Mitglied des Verwaltungsrats der Axpo Trading, kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien bei der Axpo Trading

- Unter dem ABV 1999 auf Antrag der Alpiq gewählte Mitglieder:

- 1) Kurt Baumgartner (Vizepräsident), Alpiq Management AG
- 2) Michael Wider (Mitglied), Deputy CEO Alpiq Holding AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Alpiq AG, kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien bei der Alpiq AG
- 3) Daniel Spinnler (Mitglied), Leiter Geschäftseinheit Finance and Services Geschäftsbereich Energie Schweiz, Alpiq Suisse SA; kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien bei der Alpiq AG

Hinsichtlich der auf Antrag von Axpo Trading in den Verwaltungsrat der Repower gewählten Mitglieder bestehen meist direkte Verflechtungen mit der Axpo Trading. Diese Personen gehören nicht nur dem Verwaltungsrat der Repower an, sondern stehen gleichzeitig zu Axpo in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis und nehmen dort selber an den wesentlichen Entscheidungsprozessen teil. Dies trifft auf den Axpo Trading-Vertreter Rolf W. Mathis, im Arbeitsverhältnis zur Axpo Power AG stehend, zwar nicht direkt, aber indirekt zu. Axpo Power AG und Axpo Trading sind 100-prozentige Tochtergesellschaften der Axpo Holding.

Der Verwaltungsrat von Repower ist sich bewusst, dass sich die von Axpo Trading vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich der in Ziff. II. 2. beschriebenen Transaktion in einem potentiellen Interessenkonflikt befinden. Zur Vermeidung dieses Interessenkonfliktes sind die Mitglieder mit direkten oder indirekten Verflechtungen zur Axpo Trading, nämlich die Herren Bühler, Mathis und Schulz, bei der Beratung und dem Beschluss über die Stellungnahme zum Gesuch entsprechend in den Ausstand getreten.

Im Gegensatz zu den von Axpo Trading vorgeschlagenen Mitgliedern des Verwaltungsrates stehen die vom Kanton Graubünden vorgeschlagenen Mitglieder in keinerlei rechtlichem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zum Kanton Graubünden und sie sind auch in keiner Weise an den Entscheidungen des Kantons in seiner Eigenschaft als Aktionär der Repower beteiligt. Zwischen dem Kanton Graubünden und den von ihm vorgeschlagenen Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen damit weder direkte noch indirekte Verflechtungen. Diese Mitglieder des Verwaltungsrates sind deshalb beim Beschluss über die vorliegende Stellungnahme zum Gesuch beschlussfähig.

Da sich die hierin gemäss Ziffer II. 2. umschriebene geplante Übertragung der Repower-Beteiligung von der Axpo Trading auf die Axpo Holding auf einen Zeitpunkt nach dem Austritt der Alpiq bezieht, befinden sich die auf Antrag der Alpiq gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates diesbezüglich in keinem Interessenkonflikt. Auch diese Mitglieder sind deshalb beim Beschluss über Ziffer II. der vorliegenden Stellungnahme beschlussfähig.

Hinsichtlich der Mitglieder der Geschäftsleitung der Repower wird auf die Ausführungen gemäss Ziff. I. 4. verwiesen.

### III. Weitere Angaben

#### 1. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 27. März 2013 (publiziert auf [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Axpo Holding AG wird im Zusammenhang mit der Übergangsstruktur eine Ausnahme von der Angebotspflicht betreffend Repower AG gewährt.
2. Es wird festgestellt, dass die Übertragung der Repower-Beteiligung im Umfang von 33.7% der Stimmrechte von Axpo Trading AG auf Axpo Holding AG und die Aufnahme von Axpo Holding AG in den Aktionärbindungsvertrag keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots durch Axpo Holding AG, Axpo Trading AG und den Kanton Graubünden (als Gruppe oder je individuell) auslöst.
3. Repower AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht am Tag der Publikation der Pressemitteilung, mit welcher über die Konzerninterne Übertragung informiert wird, zu veröffentlichen.
4. Die Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten des Kantons Graubünden, Axpo Trading AG und Axpo Holding AG beträgt CHF 20 000, unter solidarischer Haftung.

#### 2. Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung; SR 954.195.1)

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) nachweist, kann gegen die vorliegende Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben.

Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, CH-8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates in den Printmedien einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach dieser Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Poschiavo, 3. Mai 2013

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Eduard Rikli

Präsident des Verwaltungsrates